



# Statuten

## 1998

Ergänzungen:

Art. 4a Doping / 2002

Art. 12 Stimmberechtigung / Anträge

# Inhaltsverzeichnis

## I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1	Name.....	1
Art. 2	Sitz.....	1
Art. 3	Zweck.....	1
Art. 4	Verbindung zu anderen Verbänden.....	2

## II. Mitgliedschaft

Art. 5	Art der Mitgliedschaft.....	3
Art. 6	Die Sektionen.....	3
Art. 7	Die Einzelmitglieder.....	4
Art. 8	Beendigung und Ausschluss von der Mitgliedschaft.....	5
Art. 9	Ehrungen.....	5

## III. Organisation

Art. 10	Organe.....	6
Art. 11	Delegiertenversammlung (DV).....	6
Art. 12	Präsidenten- und Fahrchefkonferenz (PFK).....	11
Art. 13	Präsidium (P), Geschäftsleitung (GL) und Verbandsleitung (VL).....	13
Art. 14	Rechnungsrevisoren (RR).....	16

## IV. Rechnungswesen, Finanzen, Verbandsorgan

Art. 15	Rechnungswesen und Haftung.....	17
Art. 16	Finanzen.....	18
Art. 17	Verbandsorgan.....	19

## V. Schlussbestimmungen

Art. 18	Statutenänderungen.....	20
Art. 19	Auflösung des Verbandes.....	20
Art. 20	Inkrafttreten.....	21

# Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name

1. Unter dem Namen **«Schweizerischer Pontonier-Sportverband»** (**«Association Sportive Suisse des Pontonniers»**) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB. Die in allen Landessprachen gebräuchliche Abkürzung des Vereinsnamens lautet **«SPSV»**.
2. Der SPSV ist die Dachorganisation der örtlichen Pontonier-Fahr- und Sportvereine (Sektionen).

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des SPSV befindet sich am Wohnort des Zentralpräsidenten.

### Art. 3 Zweck

1. Der SPSV verfolgt das Ziel der Pflege und Förderung des Wasserfahrens als Wassersport auf fliessenden Gewässern. Im besonderen stellt er sich die Aufgabe der Nachwuchsförderung im Rahmen der vor- und ausserdienstlichen Ausbildung der Pontoniere in der Armee.
2. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
  - a) Anleitung der Sektionen in bezug auf die Durchführung von Jungpontonierkursen, Fahrübungen, Talfahrten und sonstigen pontoniertechischen Veranstaltungen.
  - b) Förderung der sportlichen Leistungsfähigkeit der Sektionsmitglieder.
  - c) Durchführung der hierfür notwendigen Kurse, wie Fahrchef-, Jungpontonierleiter-, Kampfrichter-, und Materialverwalterkurse.
  - d) Organisation von periodischen Eidgenössischen Pontonierwettfahren und der jährlichen Schweizermeisterschaft gemäss Wettkampfglement.
  - e) Hilfeleistungen für das Gemeinwesen bei Hochwassernot und unterhält eine ständige Hochwasseralarmorganisation zugunsten der Kantone.

- f) Förderung der Gründung neuer Sektionen.
- g) Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der freien Flussschifffahrt in der Schweiz.

#### Art. 4 **Verbindung zu anderen Verbänden**

Der SPSV kann sich anderen Verbänden, deren Ziele und Tätigkeiten dem Verbandszweck des SPSV entsprechen, als Mitglied anschliessen.

#### Art. 4 a **Doping**

<sup>1</sup> Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

<sup>2</sup> Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.

<sup>3</sup> Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 **Art der Mitgliedschaft**

Mitglieder des SPSV sind:

#### **a) Die Sektionen mit ihren Aktiv- und Passivmitgliedern:**

1. Aktivmitglieder der Sektionen sind die Aktiven, Jungpontoniere und Senioren gemäss den Bestimmungen des Wettkampfglements. Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder, welche pro Jahr mindestens 8 Vereinsübungen besucht haben.
2. Die Passivmitglieder der Sektionen sind gleichzeitig auch Verbandsmitglieder.

#### **b) Einzelmitglieder:**

Einzelmitglieder sind:

1. Aussenstehende Vereine und Verbände
2. Einzelpersonen
3. Ehrenmitglieder des SPSV, die nicht Aktivmitglieder einer Sektion sind

### Art. 6 **Die Sektionen**

#### **a) Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Wünscht eine Sektion in den SPSV aufgenommen zu werden, hat sie sich schriftlich, unter Einsendung einer Unterschriftenliste ihrer Aktivmitglieder und der Vereinsstatuten, beim Präsidium des SPSV anzumelden.
2. Die Statuten der Sektion unterliegen der Genehmigung der Geschäftsleitung des SPSV. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche mit den Statuten des SPSV in Widerspruch stehen.

3. Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über das Aufnahmegesuch neuer Sektionen.

**b) Rechte:**

Die Sektionen haben folgende Rechte:

1. Antrags- und Stimmrecht in Verbandsangelegenheiten.
2. Partizipation an Bundesbeiträgen.
3. Berechtigung zur Benützung von Verbands- und zugeteiltem Armeematerial für die pontoniertechische Tätigkeit.
4. Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen der Vorschriften der Armee.

**c) Pflichten:**

Die Sektionen verpflichten sich:

1. Die in Art. 3 dieser Statuten festgelegten Zielsetzungen durch ihre Vereinsaktivität zu unterstützen.
2. Fahrübungen, Kurse, Talfahrten, Wettkämpfe usw. nach den Weisungen und Reglementen des SPSV und den Vorschriften der Armee durchzuführen.
3. An die Kurse des SPSV mindestens einen Teilnehmer zu delegieren.
4. Die von der Armee angeordneten Kurse und Prüfungen zu absolvieren.

**Art. 7 Die Einzelmitglieder**

**a) Erwerb der Mitgliedschaft:**

Einzelmitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin durch die Geschäftsleitung aufgenommen.

### **b) Pflichten und Rechte:**

Die Einzelmitglieder unterstützen die Bestrebungen des SPSV gemäss Art. 3 dieser Statuten und haben Gastrecht an den Veranstaltungen des SPSV.

## **Art. 8 Beendigung und Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Mitteilung der Sektion oder der Einzelmitglieder an die Geschäftsleitung auf Jahresende. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem SPSV.
2. Der Ausschluss einer Sektion oder eines Einzelmitgliedes erfolgt auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Delegiertenversammlung.
3. Das Ausschlussverfahren wird, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen, durch die Geschäftsleitung durchgeführt. Diese stellt den Ausschlussantrag schriftlich begründet an die Delegiertenversammlung. Der Ausschlussantrag der Geschäftsleitung ist den Betroffenen mit der Veröffentlichung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Delegiertenversammlung hat den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen zu beschliessen.
4. Die Einzelmitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SPSV.
5. Der Verlust der Mitgliedschaft im SPSV entbindet nicht von der Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem SPSV.

## **Art. 9 Ehrungen**

Aktivmitglieder der Sektionen, Einzelmitglieder des SPSV sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können auf Antrag der

Geschäftsleitung oder der Sektionen durch Beschluss der Delegiertenversammlung ernannt werden zu:

- a) **Ehrenmitgliedern** des SPSV, sofern sie sich um den SPSV oder das allgemeine Pontonierwesen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.
- b) **Veteranen** des SPSV, sofern sie während 25 Jahren als Mitglied und davon mindestens 18 Jahre als Aktivmitglied einer oder mehreren Sektionen angehört haben.

Veteranen mit 40jähriger Aktivmitgliedschaft, sofern sie seit der ersten Veteranenehrung 15 weitere Aktivjahre absolviert haben.

Veteranen mit 50jähriger Aktivmitgliedschaft, sofern sie seit der Ernennung zum 40jährigen Veteranen weitere 10 Jahre als Aktivmitglied tätig waren.

Veteranen, die nach der 50jährigen Ehrung weitere 10 Jahre Sektionsmitglied sind, werden an der Delegiertenversammlung geehrt. Eine weitere Ehrung findet nicht statt.

- c) Die Berechnung der Jahre der Aktivmitgliedschaft im SPSV beginnt frühestens mit dem 16. Altersjahr, wobei das Aufnahmejahr als 1. Aktivmitgliedschaftsjahr angerechnet wird.

### III. Organisation

#### Art. 10 Organe

1. Die Organe des SPSV sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) die Präsidenten- und Fahrchefkonferenz
  - c) das Präsidium
  - d) die Geschäftsleitung
  - e) die Verbandsleitung
  - f) die Rechnungsrevisoren
2. Zur Vorbereitung von Sachgeschäften können von der Delegiertenversammlung sowie von der Geschäftsleitung besondere Kommissionen ernannt und eingesetzt werden.

#### Art. 11 Delegiertenversammlung (DV)

Das oberste Organ des SPSV ist die Delegiertenversammlung.

##### **a) Einberufung:**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können von der Geschäftsleitung nach Bedürfnis oder auf begründetes schriftliches Begehren von 1/5 der Sektionen einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt unter Nennung der Geschäfte durch Publikation im Verbandsorgan oder durch Zirkular und hat mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

##### **b) Delegierte:**

1. Für die Abordnung von Delegierten der Sektionen an ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen ist die Zahl der Aktivmitglieder (vgl. Art. 5 lit. a) des Vorjahres massgebend.

2. Sektionen von 25 oder weniger Aktivmitgliedern können 1, solche mit über 25 Aktivmitgliedern 2, solche mit über 50 Aktivmitgliedern 3, solche mit über 75 Aktivmitgliedern 4 Delegierte usw. abordnen. Zu den Verhandlungen der Delegiertenversammlung haben alle Mitglieder des SPSV Zutritt.
3. Stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung sind nur die von den Sektionen bezeichneten Delegierten und die Mitglieder der Geschäftsleitung.
4. Als Delegierte können nur Sektionsmitglieder abgeordnet werden, die Mitglieder des SPSV sind. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

**c) Beschlussfähigkeit:**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig. Bei Statutenänderungen müssen mindestens die Delegierten der Hälfte der Sektionen des SPSV anwesend sein.

**d) Abstimmungen:**

1. Über Beschlüsse wird in der Regel offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Anwesenden durchzuführen.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst, mit Ausnahme der Statutenänderung, des Ausschlusses einer Sektion und der Auflösung des SPSV (Art. 8 Ziff. 3 sowie Art. 18 u. 19).
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, nach erfolgloser 2. Abstimmung oder Wahl, der Vorsitzende.
5. Bei der Entlastung der Verbandsleitung hat die Geschäftsleitung in Ausstand zu treten.

**e) Vorsitz:**

Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Zentralpräsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums. In besonderen Fällen kann ein Tagespräsident gewählt werden.

**f) Befugnisse:**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

**1. Sachgeschäfte:**

- 1.1 Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Delegiertenversammlung;
- 1.2 Behandlung und Genehmigung von Anträgen auf Statutenänderungen nach Art. 18;
- 1.3 Abnahme der Jahresberichte der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit sowie über den Bestand und die Tätigkeit des SPSV und der Sektionen;
- 1.4 Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets;
- 1.5 Festsetzung der Finanzkompetenzen des Präsidiums und der Geschäftsleitung;
- 1.6 Festsetzung des Jahresbeitrages für die Verbandskasse, in welchem das Vereinsorgan enthalten ist und allfälliger weiterer Beiträge;
- 1.7 Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung und der Sektionen;
- 1.8 Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern des SPSV;
- 1.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## **2. Wahlen:**

- 2.1 Präsidium, bestehend aus dem Zentralpräsidenten, dem Leiter Administration und dem Leiter Technik in der Funktion von Vizepräsidenten, auf 3 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit;
- 2.28 Mitglieder der Geschäftsleitung (Chef Dienste/EDV, Chef Material, Chef Medien, Chef Finanzen, Verbandssekretär, Chef Veteranen, Chef Ausbildung, Chef Wettkämpfe) je auf 2 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit;
- 2.3 3 Rechnungsrevisoren, auf 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit um 1 Amtsperiode.

## **3. Ehrungen:**

- 3.1 Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag der Geschäftsleitung oder der Sektionen;
- 3.2 Ernennung von Veteranen mit 25jähriger sowie Ehrung von Veteranen mit 40- und 50jähriger Aktivmitgliedschaft auf Antrag der Geschäftsleitung oder der Sektionen.

## **g) Anträge:**

- 1. Anträge für die Traktandierung an der Delegiertenversammlung sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres der Geschäftsleitung schriftlich begründet einzureichen. Alle Anträge sind mindestens 4 Wochen, Anträge für Statutenänderungen 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis zu bringen.
- 2. Anträge, welche nicht termingerecht eingereicht worden sind, können an der Delegiertenversammlung nicht mehr behandelt werden und gehen zur Prüfung an die Geschäftsleitung.

## **h) Protokoll:**

Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

***k) Abberufungsrecht:***

Die Delegiertenversammlung hat, unter Einhaltung der statutengemässen Vorschriften über Anträge, gegenüber allen Verbandsorganen das Abberufungsrecht.

**Art. 12 Präsidenten- und Fahrchefkonferenz (PFK)**

***a) Einberufung:***

1. Die ordentliche Präsidenten- und Fahrchefkonferenz findet alljährlich im Herbst nach Abschluss der Fahrseason statt. Ausserordentliche Präsidenten- und Fahrchefkonferenzen können von der Geschäftsleitung nach Bedürfnissen oder auf begründetes schriftliches Begehren von 1/5 der Sektionen einberufen werden.
2. Die Einberufung erlässt die Geschäftsleitung unter Nennung der Geschäfte durch Publikation im Verbandsorgan oder durch Zirkular. Sie hat mindestens 4 Wochen vor der Konferenz zu erfolgen.

***b) Anträge:***

1. Anträge zu Händen der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz sind bis zum 15. September des laufenden Jahres der Geschäftsleitung schriftlich begründet einzureichen. Alle Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz den Sektionen zur Kenntnis zu bringen.
2. Anträge, welche nicht termingerecht eingereicht worden sind, können an der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz nicht mehr behandelt werden und gehen zur Prüfung an die Geschäftsleitung.

***c) Beschlussfähigkeit:***

Die ordentlich einberufene Präsidenten- und Fahrchefkonferenz ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

***d) Stimmberechtigung:***

1. Die Sektionen werden durch die Präsidenten und Fahrchefs vertreten. Im Verhinderungsfall können aktive Sektionsmitglieder abgeordnet werden. Jede Person hat nur eine Stimme.
2. Stimmberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder jeder Sektion, die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die dem Ressort Wettkämpfe angehörigen Verbandsleitungsmitglieder.

**e) Abstimmungen:**

1. Über Beschlüsse wird in der Regel offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden (Sektionsabgeordnete und Geschäftsleitungsmitglieder) durchzuführen.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet, nach erfolgloser 2. Abstimmung, der Vorsitzende.

**f) Vorsitz:**

Den Vorsitz an der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz führt der Zentralpräsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.

**g) Befugnisse:**

Die Präsidenten- und Fahrchefkonferenz bearbeitet und beschliesst folgende Sachgeschäfte:

1. Genehmigung der Reglemente;
2. Abnahme der technischen Tätigkeitsberichte der Geschäftsleitung;
3. Abnahme der Berichte über die Ausbildung der Jungpontoniere, insbesondere des Jungpontonierlagers;
4. Vorbereiten von Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung;
5. Vorbereitung des Verbandsbudgets für das Folgejahr;
6. Festlegen der Startreihenfolge der Sektionen für das Einzelwettfahren bei Eidg. Wettfahren und der Schweizermeisterschaft;
7. Terminkoordination.

***h) Protokoll:***

Das Protokoll der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

**Art. 13 Präsidium (P), Geschäftsleitung (GL) und Verbandsleitung (VL)**

***a) Präsidium:***

Das Präsidium des SPSV wird aus dem Zentralpräsidenten, dem Leiter Administration und dem Leiter Technik, in der Funktion als Vizepräsidenten gebildet.

***b) Geschäftsleitung:***

1. Die Ressortchefs der Geschäftsleitung sind:

- 1.1 der Chef Dienste und EDV;
- 1.2 der Chef Material;
- 1.3 der Chef Medien;
- 1.4 der Chef Finanzen;
- 1.5 der Verbandssekretär;
- 1.7 der Chef Veteranen;
- 1.8 der Chef Ausbildung;
- 1.9 der Chef Wettkämpfe.

***c) Verbandsleitung:***

- 1. Für die Sachbearbeitung in den Ressorts der Geschäftsleitung kann diese Sachbearbeiter ernennen und einsetzen.
- 2. Die Sachbearbeiter in der Verbandsleitung bearbeiten selbständig die folgenden Sachgebiete:
  - 2.1 Einzelgeschäfte im Rahmen der Verbandszielsetzungen;
  - 2.2 Sachbearbeitung nach Vorgabe der einzelnen Ressortchefs der GL;
  - 2.3 Aufsichtsorgane für alle Wettkämpfe;
  - 2.4 Verantwortlich für den technischen Teil der Eidg. Wettfahren und der Schweizermeisterschaft;
  - 2.5 Beratung und Entscheidung bei technischen Fragen an Wettkämpfen;

- 2.6 Durchführung des Jungpontonierlagers;
- 2.7 Ausbildung der Verbandsmitglieder im Sport- und Administrativbereich;
- 2.8 Führung des Verbandsarchives.

**d) Wählbarkeit:**

In das Präsidium und die Geschäftsleitung sind wählbar:

Aktive und andere Mitglieder der Sektionen sowie Einzelmitglieder des SPSV. Sie sollen verschiedenen Sektionen angehören und haben nach Möglichkeit aus verschiedenen Flussgebieten zu stammen.

**e) Vakanzen:**

Vakante Geschäftsleitungssitze sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen, damit die Sektionen für die Wiederbesetzung geeignete Vorschläge und Anträge an die Geschäftsleitung einreichen können.

**f) Konstituierung:**

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

**g) Zuständigkeit und Aufgaben:**

- 1. In die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich des Präsidiums fallen:
  - 1.1 Vertretung des Verbandes nach aussen und innen im Rahmen der Statuten und der Zielsetzungen gemäss dem Verbandsleitbild;
  - 1.2 Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden, insbesondere gegenüber der Armee;
  - 1.3 Formulierung der Ziele und Strategien des Verbandes;
  - 1.4 Informiert laufend die Geschäftsleitung direkt und die Verbandsmitglieder über das Verbandsorgan;

- 1.5 Orientiert die Öffentlichkeit über die Belange des Pontoniersports;
- 1.6 Entscheidet über die laufenden Geschäfte gemäss seinen Kompetenzen;
- 1.7 Erarbeitet Grundlagen für Sachgeschäfte in der Kompetenz und Verantwortung der Geschäftsleitung und der Verbandsleitung;
- 1.8 Bestimmt über Ausgaben im Rahmen der Ausgabenkompetenz des Präsidiums gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung.;
- 1.9 Ausübung von Treuhandfunktionen bei der Auflösung von Sektionen.

2. Die Geschäftsleitung ist zuständig und verantwortlich für:

- 2.1 Die Geschäftsführung des Verbandes unter Beachtung der Verbandszielsetzungen;
- 2.2 Verwaltung des Verbandes;
- 2.3 Ausarbeitung von Reglementen und Weisungen;
- 2.4 Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung und der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz;
- 2.5 Beschaffung von Wettkampf- und Übungsmaterial für die Sektionen;
- 2.6 Finanzierungs-, Haftungs- und Versicherungswesen des Verbandes;
- 2.7 Redigierung, Verbreitung und Finanzierung des Verbandsorganes;
- 2.8 Durchführung von technischen und administrativen Kursen;
- 2.9 Aufsicht über die Wettkampfdurchführung. Sie erlässt dazu ein Wettkampfreglement, das der Genehmigung der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz unterliegt;
- 2.10 Bestimmung des Durchführungsortes der Eidg. Wettfahren und der Schweizermeisterschaften;
- 2.11 Betreuung der Veteranen;
- 2.12 Handhabung der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Finanzkompetenz für die Geschäftsleitung;
- 2.13 Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung;
- 2.14 Personalplanung für die Verbandsführung;
- 2.15 Pflege der Mitgliedschaft bei anderen Verbänden.

***h) Geschäftsordnung:***

1. Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Geschäftsleitungsmitgliedern zu periodischen Sitzungen zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Geschäfte ihrer Befugnisse an einzelne Mitglieder der Verbandsleitung delegieren. Sie kann Arbeits- und Projektgruppen einsetzen, die ihr Bericht und Antrag unterbreiten. Für Spezialfragen kann sie im Rahmen ihrer Finanzkompetenz Drittpersonen, wie Fachspezialisten, Rechtskonsulenten, technische Berater usw., beiziehen.
3. Die rechtsgültige Unterschrift für den SPSV führen bei Rechtsgeschäften der Präsident oder in seiner Vertretung ein Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung.
4. Für die einzelnen Ressorts der Geschäftsleitung ist ein Verbandsführungsreglement auszuarbeiten. Dieses unterliegt der Genehmigung der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz.

**Art. 14 Rechnungsrevisoren (RR)**

***a) Wahl:***

Die Delegiertenversammlung wählt 3 fachkompetente Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt mindestens 3 Jahre und kann um 1 Amtsperiode verlängert werden.

***b) Aufgaben:***

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Verbandsrechnung sowie das Verbandsvermögen und erstatten zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie sind jederzeit zur Überprüfung der Rechnungsführung und des Vermögens berechtigt.

## **IV. Rechnungswesen, Finanzen, Verbandsorgan**

### **Art.15 Rechnungswesen und Haftung**

#### **a) Ziel:**

Der SPSV verwendet seine Einnahmen ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke gemäss Art. 3. Der SPSV verfolgt keine Gewinnabsichten.

#### **b) Haftung:**

Für die Verbindlichkeiten des SPSV haftet ausschliesslich der Verband mit seinem Vermögen.

#### **c) Vermögen:**

Das Verbandsvermögen ist zinstragend anzulegen.

#### **d) Jahresrechnung:**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **e) Kassen, Fonds:**

Der SPSV unterhält folgende Kassen und Fonds:

1. Verbandskasse;
2. Reservefonds für Wettfahren;

#### **f) Finanzreglement:**

Die Geschäftsleitung erarbeitet zur Handhabung der finanziellen Belange (inkl. Finanzwesen des Verbandsorganes und der Versicherungen) ein Finanzreglement. Dieses unterliegt der Genehmigung der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz.

## Art.16 **Finanzen**

### **a) Einnahmen:**

Die Einnahmen des SPSV bestehen aus:

1. Dem von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag der Aktivmitglieder der Sektionen;
2. Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder;
3. Ausserordentlichen Beiträgen der Sektionen gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung;
4. Zinserträgen aus dem Verbandsvermögen;
5. Bundesbeiträgen;
6. Freiwilligen Zuwendungen und Legaten;
7. Abonnements- und Inseratenbeiträgen des Verbandsorganes;
8. Gewinnanteilen aus Eidgenössischen Wettfahren und der Schweizermeisterschaft;

### **b) Bundesbeitrag:**

Der vom Bund im Rahmen des jährlichen Voranschlages zur Unterstützung des SPSV bewilligte Beitrag ist gemäss den Weisungen der Armee zu verwenden.

### **c) Ausgaben:**

Die Ausgaben des SPSV bestehen aus:

1. Verwaltungskosten;
2. Vergütung von Taggeldern und Spesen gemäss den Ansätzen des Finanzreglementes;
3. Versicherungsprämien;
4. Eventuellen Beiträgen an Sektionen aus dem Reservefonds für Wettfahren bei finanziellen Verlusten, die ihnen bei der

Durchführung von Pontonierwettkämpfen erwachsen sind. Die Entschädigungsanteile werden durch die Geschäftsleitung festgelegt;

5. Kosten für Druck und Versand des Verbandsorgans;
6. Übrige Ausgaben zur Förderung des Verbandszweckes gemäss Art.3.

#### Art.17 **Verbandsorgan**

Zur Förderung des Verbandszweckes und für Publikationsbedürfnisse gibt der SPSV ein eigenes Organ, den «**Pontonier**», heraus.

**b) Administration:**

Druck und Versand werden mit einer Druckerei vertraglich geregelt.

**c) Kosten:**

Das Verbandsorgan muss selbsttragend sein.

**d) Pflichtinserate der Sektionen:**

Jede Sektion ist verpflichtet, für eine Mindestzahl von Inseraten zu werben oder an ihrer Stelle einen entsprechenden Barbetrag zu leisten. Dieser wird von der Geschäftsleitung festgelegt.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 18 Statutenänderungen

#### **a) Einleitung des Verfahrens:**

Die Statuten des SPSV können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der an einer Delegiertenversammlung stimmberechtigten Anwesenden abgeändert werden.

#### **b) Anträge:**

Statutenänderungsanträge müssen gemäss Art. 11 lit. g, «Anträge», bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

#### **c) Verfahren:**

1. Auf die materielle Behandlung von Änderungsanträgen wird nur eingegangen, wenn nach stattgefundener Begründung durch die Antragsteller die Delegiertenversammlung Eintreten beschliesst.
2. Wird Eintreten beschlossen, so erfolgt der Entscheid erst nach Entgegennahme eines Spezialberichtes der Geschäftsleitung oder einer hierfür bestimmten Kommission an der nächsten Delegiertenversammlung oder an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

### Art. 19 Auflösung des Verbandes

#### **a) Einleitung des Verfahrens:**

Die Auflösung des SPSV kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der an einer Delegiertenversammlung stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

#### **b) Vermögen:**

Das Verbandsvermögen und das Inventar wird dem für die Genietruppen der Armee zuständigen Bundesamt als Fonds treuhänderisch zur Verwaltung anvertraut und ist von diesem einem allfällig wieder- oder neuzugründenden Pontonierverband zu übergeben.

**c) Verfahren:**

Anträge auf Auflösung unterliegen den gleichen Anforderungen und dem Verfahren wie Anträge für die Änderungen der Statuten gemäss Art. 18.

**d) Liquidation:**

Wird ein Auflösungsantrag gutgeheissen, so bestellt die Delegiertenversammlung eine Liquidationskommission von fünf Mitgliedern. Diese erlässt im Handelsamtsblatt 3mal den Schuldenruf, erstellt nach Ablauf der Frist von einem Jahr die Liquidationsbilanz und schliesst mit der Armee einen Treuhandvertrag im Sinne von Art. 19 lit. b) ab.

**Art. 20 Inkrafttreten**

1. Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 14.03.1998 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
2. Diese Statuten ersetzen jene vom 20.03.1976 inkl. der Statutenänderung der Delegiertenversammlungen von 1991, 1992, 1993 und 1995 sowie sämtlichen damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Weisungen vor dem 14.03.1998.

**Schweizerischer Pontonier-Sportverband**

Der Zentralpräsident:

Der Verbandssekretär:

*Robert Baumann*

*Stefan Huber*